

118/SN-361/ME

Universität Wien
Rechtswissenschaftliche Fakultät

der Vorsitzende der Rechtswissenschaftlichen Studienkommission
o.Univ.-Prof. Dr. Richard Potz

AT - 1010 Wien, Freyung 6/2/2/4
tel + 43 - 1 - 42 77 - 357 17
fax + 43 - 1 - 42 77 - 9 357
richard.potz@univie.ac.at

An das
Präsidium des Nationalrates

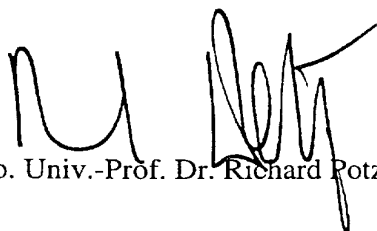
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Ok. Z1. 124/99

Wien, 11. 05. 1999

Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes

In der Anlage übermitteln wir in 25facher Ausfertigung die Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes.


o. Univ.-Prof. Dr. Richard Potz

Universität Wien**Rechtswissenschaftliche Fakultät****der Vorsitzende der Rechtswissenschaftlichen Studienkommission****o.Univ.-Prof. Dr. Richard Potz**

AT - 1010 Wien, Freyung 6/2/2/4

tel + 43 - 1 - 42 77 - 357 17

fax + 43 - 1 - 42 77 - 9 357

richard.potz@univie.ac.at

Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes

Allgemeine Überlegungen

Mit dem vorliegenden Entwurf soll in Österreich ein dreistufiges System (Bachelor – Master – Doctor) der akademischen Ausbildung als Alternative zum bisher bestehenden zweistufigen System (Magisterium – Doktorat) neu eingeführt werden. Dabei beruft sich der Entwurf auf ein gesamteuropäisches Konzept („Sorbonne-Erklärung“ von 1998), dessen konkrete Ausgestaltung europaweit noch nicht einmal in Ansatzpunkten auszumachen ist.

So ist im – als Vorbild immer wieder zitierten – anglo-amerikanischen System der sogenannte erste Grad (Bachelor), der auf einem vorbereitenden einheitlichen Pflichtschulsystem aufbaut (High School), das vor allem auch sozial-integrativ wirken soll, als Äquivalent für die durch den Abschluß einer österreichischen Mittelschule erworbenen Hochschulreife anzusehen. Der Grad des Bachelor stellt im allgemeinen keine spezifische akademische Berufsqualifikation dar, sondern entspricht vielmehr dem Erwerb einer gehobenen Allgemeinbildung, die, mangels allgemeinbildender höherer Schulen in unserem Sinne, meistens an Colleges erworben wird. Besonders sei angemerkt, daß der Bachelor of Law vor einigen Jahren in den USA abgeschafft wurde!

Ein entscheidender Unterschied besteht allerdings hinsichtlich der Altersstruktur: Der der Reifeprüfung vergleichbare Abschluß des College erfolgt im Alter von 21 Jahren. Die eigentliche akademische Berufsqualifikation wird – mit frühestens 24 Jahren – in der Regel mit dem Master-Grad erworben, der – auch funktionell – ungefähr dem Magistergrad entspricht.

Im Gegensatz zum anglo-amerikanischen System besitzt das österreichische System jedoch schon jetzt noch zwei weitere, über das Magisterium hinausführende akademische Qualifikationen:

Obwohl nicht zwingende Voraussetzung ist das Doktorat in Österreich – und vom Hochschulrecht primär als akademische Vertiefung der Diplomstudien anzusehen – am Akademikerarbeitsmarkt nach wie vor eine begehrte Qualifikation (abgesehen von fachspezifischen Besonderheiten wie va Medizin, wo das Doktorat sogar die erforderliche Qualifikation für die Ausübungsberechtigung ist). Daneben existiert jedoch noch der weitere akademische Grad der Dozentur, welche formell für die rein akademische Laufbahn relevant ist. Die Wertung des Doktorats im anglo-amerikanischen Raum (aber auch in einigen anderen westlichen Ländern) liegt in etwa zwischen dem österreichischen Doktorat und der gar nicht vorgesehenen österreichischen Habilitation.

Es mag aber durchaus die eine oder andere Studienrichtung geben, bei der sich eine Aufspaltung des Diplomstudiums in ein Bakkalaureat („Bachelor“) und ein Magisterium neuen Typs („Master“) als sinnvoll erweist und eine entsprechende Nachfrage für ein derartiges verkürztes Studium am Arbeitsmarkt nachweislich (?) besteht.

Spezifisch zum juristischen Studium

Die Ersetzung des Diplomstudiums durch ein Bachelor- und Masterstudium (die Paralleleinrichtung von Bachelor- und Masterstudium bzw Diplomstudium kann wohl keine ernsthafte Alternative sein) würde dazu führen, daß drei Viertel der Vorbereitung für die juristischen Standardberufe im Rahmen des – doch stark verschulten – Bachelorstudiums zu erfolgen hätte, ehe das „Masterstudienjahr“, das der „Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung dient“, angeschlossen wird.

Das Bachelorstudium in diesem Sinne würde sich auf eine verkürzte Vermittlung von Wissen aus den zentralen Rechtsfächern beschränken müssen. Derartig ausgebildete Juristen könnten weder die wichtigen methodischen Fähigkeiten in ausreichendem Maße erwerben, noch die – rechtspolitisch wünschenswerte – kritische Distanz zum jeweils geltenden Recht gewinnen, die erst den umfassend akademisch gebildeten Juristen ausmacht.

Ein zweiter negativer Aspekt einer möglichen Regelgrundausbildung von Juristen lediglich im Zuge eines Bachelorstudiums hat mit der von dieser möglichen Reform

angestrebten internationalen Mobilität der Studierenden bzw. Absolventen und deren Positionierung am Arbeitsmarkt zu tun.

Die Absolventen würden als Bachelors nach wie vor nicht als Vollakademiker angesehen werden. In der Praxis des Arbeitsmarktes würden Bachelors für Tätigkeiten in Frage kommen, die heute – zumindest formell – Maturanten bzw Absolventen von Fachhochschulen offen stehen. Es ist in diesem Zusammenhang besonders darauf zu verweisen, daß im internationalen Vergleich ein am Ausbildungstyp „Fachhochschule“ orientiertes Bachelor-Studium einen „Etiketten-Schwindel“ darstellte. Der dänische und der irische Bachelor haben eine Generalistenausbildung mit relativ breiten wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen sowie rechtshistorischen Komponenten und gerade keine spezialisierte juristische Ausbildung etwa für das Bank- und Versicherungswesen.

Es stellt sich weiters die Frage nach den Berufsaussichten von Absolventen eines rechtswissenschaftlichen Bachelor-Studiums. Nach den der Studienkommission vorliegenden Informationen über die Situation in EU-Staaten mit einem zweistufigen Diplomstudium (Frankreich: License – Maitrise; Dänemark: B.A. – cand.jur.) sind die Chancen der Absolventen mit dem ersten Grad – der im Regelfall auch keinen Zugang zu den klassischen juristischen Berufen wie Anwalt und Richter ermöglicht – am Arbeitsmarkt ganz gering geworden. Europaweit wird zunehmend der umfassend ausgebildete, mit Zusatzqualifikationen versehene Jurist gefragt und nicht der Absolvent eines Kurzstudiums.

Für die klassischen juristischen Berufsfelder bliebe nach wie vor der neue Mastergrad Voraussetzung. Durch die Untergliederung in zwei Studien würde jedoch der Ausbildungsgang insgesamt noch weiter in formalisierte Einzelschritte aufgeteilt werden, durch die vorgesehene starrere Normierung des Bachelor-Studiums käme es zu einer Verschulung. Die – in anderen Zusammenhängen immer wieder beschworene – Eigenverantwortung der Studierenden verbunden mit Möglichkeiten zu individuell gesteuerten Schwerpunktsetzungen des Studiums verbessert die Erfolgs Voraussetzungen am Arbeitsmarkt viel eher (daher haben diese Überlegungen bei der gerade abgeschlossenen Reform des juristischen Diplomstudiums eine tragende Rolle gespielt) als die Einführung eines neuen Typus von „Schmalspurjuristen“ mit äußerst ungewissen Berufsaussichten.

Die Studienkommission der Rechtswissenschaftlichen Fakultät lehnt daher den vorliegenden Entwurf für das Studium der Rechtswissenschaften aus prinzipiellen Gründen ab.

Die Einführung eines „Schmalspurjuristen“, noch dazu mit einer etwaigen frühen Spezialisierung, widerspräche geradezu der internationalen Entwicklung des Rechtsstudiums und wäre alles andere als arbeitsmarktkonform.

Auf weitere Details – etwa hinsichtlich der Frage der Zulässigkeit der weitgehend undeterminierten Verordnungsermächtigung in § 11a – soll daher nicht weiter eingegangen werden.